

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer

gem. § 8 Abs. 1 BBiG, § 27c Abs. 1 HwO

Es wird beantragt das Berufsausbildungsverhältnis
zwischen dem Ausbildungsbetrieb

und dem/der Auszubildenden (m/w/d)

Name / Anschrift des Ausbildungsbetriebes	Name / Anschrift Auszubildende/r (m/w/d)
<hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/>
Name der Ausbildungsstätte/Filiale (falls abweichend)	Geburtsdatum: _____
<hr/> <hr/> <hr/>	Ausbildungsberuf: _____
Betriebsnummer: _____	Bisherige Ausbildungsdauer: von _____ bis _____

zu verkürzen.

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer um ____ Monate. Die neu vereinbarte Ausbildungsdauer soll am _____ enden.

Ohne die erforderlichen Unterlagen (Kopien) kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Die Anmeldefristen zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung sind unabhängig von der Rücksendung dieses Antrages zu beachten.

Antragsbegründung: (Zeugnisse sowie Beurteilung durch Betrieb und Berufsschule bitte beifügen).

Ort, Datum

Unterschrift des/der Auszubildenden (m/w/d)

Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

und ggf. der gesetzlichen Vertreter

Von der Kammer auszufüllen

- Nach Abwägung insbesondere Ihrer Begründungen, wird dem Antrag stattgegeben. Es wird erwartet, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.
- Der Antrag wird abgelehnt. Begründung: Siehe Ablehnungsbescheid der HwK zu Köln

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Hinweise zum Antrag auf Verkürzung

Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen der Antragstellung

Auf **gemeinsamen** Antrag des Auszubildenden und Ausbildenden (Betrieb) hat die Handwerkskammer zu Köln die Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG/§ 27b Abs. 1 HwO zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Dies müssen die Antragsteller durch **Vorlage** z. B. von Zeugniskopien sowie die Beurteilung des Betriebes und der Berufsschule glaubhaft machen.

Der Antrag muss gemeinsam von beiden Vertragsparteien (Auszubildender und Ausbildender) schriftlich bei der Handwerkskammer zu Köln gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Kürzung der Ausbildungsdauer soll möglichst bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt. Bei weniger als 12 Monaten bis zum formellen Ausbildungsende sollte für die Kürzung der separate Antrag „Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung“ gestellt werden.

Verkürzungsgründe bei Vertragsabschluss gem. § 8 BBiG / § 27b HwO

Verkürzungsmöglichkeiten sind beispielsweise:

Fachoberschulreife	bis zu 6 Monate
Fachhochschulreife allgemeine Hochschulreife (Abitur) abgeschlossene Berufsausbildung Lebensalter von mehr als 21 Jahren	bis zu 12 Monate
einschlägige berufliche Grundbildung oder einschlägige Berufstätigkeit oder Arbeitserfahrung im Berufsfeld	Angemessene Berücksichtigung

Bei Fortsetzung der Berufsausbildung in demselben Beruf kann die zurückgelegte Ausbildungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden.

Verkürzung nach Beginn der Ausbildung

Die Kürzung der Ausbildungszeit während der laufenden Berufsausbildung ist möglich, wenn Gründe erwarten lassen, dass das Ausbildungsziel in gekürzter Dauer erreicht wird. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen (Zeugnisse, andere Leistungsbeurteilungen, betriebliche Ausbildungspläne).

Ein weiterer Verkürzungsgrund besteht, wenn der Auszubildende in der betrieblichen Ausbildung und in den berufsbezogenen Fächern der Berufsschule jeweils **gute Leistungen** (Durchschnitt jeweils mind. 2,49) nachweist. Der Antrag auf „Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung“ kann der Auszubildende allein stellen (§§ 37 Abs. 1 HwO, 45 Abs. 1 BBiG). Der Ausbildungsbetrieb wird angehört.

Der Ausbildungsbetrieb sowie der Auszubildende erhalten von der Kammer jeweils eine separate Eintragungsbestätigung. Bei Ablehnung des Antrages erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Lehrlingsrolle, Telefon: 0221 20 22-166 oder per Mail: ausbildungonline@hwk-koeln.de wenden.